

19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (VPEV), SR xxx

19.1 Ausgangslage

Das Parlament hat im Rahmen der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) beschlossen, Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen einzuführen. Mit der vorgeschlagenen Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (VPEV) wird der Auftrag des Gesetzgebers auf Verordnungsstufe umgesetzt. Die Verordnung soll am 1.1.2025 in Kraft treten. Der neue Gesetzesentwurf, ermöglicht es dem Bund, Beiträge zur Senkung der Prämien für private Ernteversicherungen zu gewähren. Dies, sofern die Versicherungen Risiken abdecken, die in grossem Umfang auftreten, wie Trockenheit und Frost. Der neue Gesetzestext legt fest, dass der Bund den Beitrag von höchstens 30 % der Prämien direkt an den Versicherer zahlt, der ihn ausschliesslich zur Senkung der Prämienhöhe der versicherten Landwirtinnen und Landwirte verwendet. Er beauftragt den Bundesrat, die Bedingungen und Auflagen für die Zahlung der Beiträge und deren Höhe sowie den Mindestselbstbehalt der Versicherten zu regeln. Da es sich bei der Massnahme um eine Anschubfinanzierung handelt, sind diese Beiträge gemäss Gesetzestext auf acht Jahre befristet.

19.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Die gesamte Verordnung ist neu. Das Instrument der Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen wird auf der Grundlage von Artikel 86b LWG neu eingeführt.

19.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Das Hauptziel der neuen Massnahme ist die Verbesserung der Deckung des Risikos von wetterbedingten Ernteschwankungen. Konkret geht es darum, die Prämien für Ernteversicherungen durch eine Anschubfinanzierung zu senken und so deren Marktdurchdringung zu verbessern.

Art. 2 Umfang und Höhe des Beitrags

Die Unterstützung ist auf Versicherungsprodukte beschränkt, die das Risiko von Trockenheit oder Frost abdecken. Trockenheit und Frost sind Risiken, die auf grossen Flächen auftreten und eine grosse Anzahl von Produzentinnen und Produzenten gleichzeitig betreffen. Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite ausbezahlt.

Nur Versicherungsprämien, welche die Erträge von Kulturen gegen Trockenheits- und/oder Frostrisiken absichern, sind beitragsberechtigt. Die Prämienverbilligung kann sowohl für Versicherungsprämien gewährt werden, die quantitative Schäden (= Minderung der Erntemenge) als auch qualitative Schäden (= Minderung der Qualitätsparameter der Ernteprodukte wie Aussehen, Gehalte, Hektolitergewicht usw.) abdecken. Die Versicherungspolice kann sowohl beitragsberechtigte (Frost und/oder Trockenheit) als auch nicht beitragsberechtigte Risiken abdecken. Beitragsberechtigt sind jedoch nur diejenigen Anteile der Versicherungsprämien, die die Erträge der Kulturen gegen Frost- und/oder Trockenheitsrisiken absichern. Sowohl die Prämien für Entschädigungsversicherungen als auch die Prämien für Indexversicherungen sind förderfähig. Für andere Risiken, wie z. B. das Hagelrisiko, ist keine Unterstützung vorgesehen.

Die Beiträge belaufen sich auf 30 % der förderfähigen Versicherungsprämie. Sie decken die Transaktionskosten ab. So haben die Beiträge des Bundes nicht den unerwünschten Effekt, dass indirekt Produktionsweisen unterstützt werden, die nicht an die lokalen Bedingungen angepasst und nicht wettbewerbsfähig sind, was den allgemeinen Zielen der neuen Agrarpolitik zuwiderlaufen würde.

Reichen die zur Verfügung stehenden Mittel für die Auszahlung der Beiträge nicht aus, so werden die auszahlenden Beiträge in Abweichung zum Beitragssatz nach Absatz 2 anteilmässig gekürzt.

Abschnitt 2: Anforderungen

Art. 3 *Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter*

Diese Bestimmung stellt sicher, dass Beiträge zur Verbilligung von Versicherungsprämien nur an Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller ausgerichtet werden, die selbst einen Betrieb führen und den ökologischen Leistungsnachweis erbringen oder Direktzahlungen als Sömmerungsbetrieb erhalten. Damit steht die Massnahme im Einklang mit einer landwirtschaftlichen Produktion, die sowohl nachhaltig als auch umwelt- und tierfreundlich ist. Da die Versicherer dafür verantwortlich sind, vor der Unterzeichnung der Verträge zu überprüfen, ob die Landwirtinnen und Landwirte beitragsberechtigt sind (siehe Art. 7), müssen die Bestimmungen im Jahr vor dem Beitragsjahr erfüllt sein, damit das BLW den Versicherern aktuelle Angaben über die beitragsberechtigten Landwirtinnen und Landwirte bzw. Betriebe zur Verfügung stellen kann.

Es besteht keine gesetzliche Grundlage, dass auch Flächen im Ausland mit einem Beitrag zur Prämienverbilligung unterstützt werden können. Dies im Gegensatz zu den Direktzahlungen für angestammte Flächen im Ausland. Daher wird hier explizit festgehalten, dass die Beiträge nur für Flächen im schweizerischen Territorialgebiet möglich sind.

Art. 4 *Anforderungen an die Ernteversicherung*

Abs. 1 Bst. a: Die Ernteversicherungen müssen von Versicherungsgesellschaften angeboten werden, die von der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» (sämtliche Sachschäden, die durch Hagel oder Frost sowie durch Ursachen aller Art hervorgerufen werden) zugelassen sind und somit den Anforderungen dieser Kontrollstelle genügen. Mit dieser Bestimmung wird vermieden, dass das BLW dafür verantwortlich ist, die Konformität der auf dem Markt angebotenen Versicherungsprodukte, für die der Beitrag gewährt wird, zu überprüfen.

Die Versicherungssumme beziehungsweise der Ersatzwert (= erwarteter Ertrag) kann je nach Versicherungstyp im Rahmen von Erfahrungswerten zwischen dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsgesellschaft frei vereinbart werden. Ebenso legt der Bund keine Anforderung an den Mindestdeckungsgrad fest. Denn je flexibler die Anforderung an den Versicherungsschutz ist (z.B. Versicherung auf Parzellenbasis möglich), desto weniger konkurriert das Instrument mit anderen präventiven Massnahmen des Risikomanagements, wie z.B. der Wahl robuster Kulturen und Sorten oder der Einrichtung von Bewässerungsanlagen. Darüber hinaus fördert dies den Wettbewerb und die Innovation auf dem Versicherungsmarkt und reduziert den Kontrollaufwand für den Bund erheblich.

Abs. 2: Die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen zielen in erster Linie darauf ab, die Folgen von Extremereignissen zu mildern, für die im Übrigen oftmals Entschädigungen durch die öffentliche Hand verlangt werden. Betriebe, die trotz staatlicher Prämienverbilligung die Versicherung nicht in Anspruch nehmen, haben im Schadenfall keinen Anspruch auf andere Unterstützungen des Bundes zum Schadensausgleich (vgl. dazu Artikel 86b Absatz 5 LwG). So ist zum Beispiel bei Frost und Trockenheit keine Unterstützung mehr durch Betriebshilfedarlehen nach der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft möglich. Eine rückwirkende Unterstützung ist im Versicherungswesen nicht möglich.

Damit das Instrument nicht den unerwünschten Effekt hat, mit vorbeugenden Massnahmen wie der Wahl robuster Kulturen und Sorten oder der Einrichtung von Bewässerungsanlagen zu konkurrieren, wird ein Mindestselbstbehalt von 15 % je nach Versicherungstyp entweder auf der Versicherungssumme oder auf dem Ersatzwert verlangt. Dieser Anteil wurde gewählt, weil die Erfahrungen im Ausland gezeigt haben, dass ein zu hoher Selbstbehalt dazu führt, dass Landwirte die Option der Prämienreduzierung nicht nutzen.

Abschnitt 3: Verfahren

Art. 5 *Gesuch des Versicherers und Vertrag*

Abs. 1: Mit der Anmeldung bestätigt die Versicherungsgesellschaft, dass ihr Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt. Gemäss den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 1 wird das BLW prüfen, ob die Versicherungsgesellschaft in der Liste der von der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)

für den Versicherungszweig B9 zugelassenen Versicherungsgesellschaften aufgeführt ist. Ist die Versicherungsgesellschaft auf dieser Liste aufgeführt, wird das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag abschliessen.

Abs. 2: Sind die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt, so wird das BLW einen Vertrag mit dem Versicherer abschliessen. Darin müssen mindestens folgende Themen geregelt sein:

- a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen;
- b. Vorlage der aktuarischen Nachweise;
- c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung;
- d. Kontrollen durch das BLW;
- e. Datenschutz.

Diese Punkte ermöglichen es dem BLW, über die notwendigen Unterlagen zu verfügen, um die für einen rechtskonformen Vollzug notwendigen Kontrollen durchzuführen sowie bei Problemen oder Zweifeln nachträgliche Überprüfungen vorzunehmen. Folgende Aspekte müssen dazu im Vertrag mindestens geregelt sein:

- a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen
 - Der Versicherer muss alle Aufzeichnungen und Unterlagen nach dem Ende des letzten Jahres der Beitragsgewährung während 10 Jahren sicher aufbewahren.
- b. Vorlage der aktuarischen Nachweise und
- c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung
 - Der Versicherer muss dem BLW bis am 28. Februar 2029 beziehungsweise bis am 28. Februar 2033, alle aktuarischen, d.h. versicherungstechnischen Nachweise vorlegen, die für die Festsetzung der Versicherungsprämien relevant sind.
 - Innerhalb der obigen Frist muss er zudem einen Bericht vorlegen, der folgende Angaben enthält:
 1. eine Zusammenfassung der nationalen und kantonalen Entwicklungen der letzten vier Jahre oder mindestens seit der Verfügbarkeit der Daten betreffend:
 - a. die Anzahl der Verträge für Ernteversicherungen sowie die Anzahl der Verträge mit Prämienverbilligungen, welche zu einer Entschädigung im Schadenfall geführt haben,
 - b. für den Teil der Versicherung, für den eine Verbilligung gewährt wird, und soweit möglich für jede Kultur:
 - die insgesamt versicherte Nutzfläche und die gesamte Versicherungssumme
 - die angewandte Tarifierung
 - die durchschnittlichen Versicherungssummen
 - die Summen der Prämien und Entschädigungen im Schadenfall
 - die charakteristischen Kennzahlen, namentlich die bezahlten Prämien im Verhältnis zur gesamten Versicherungssumme und im Verhältnis zu den insgesamt versicherten Hektaren sowie das Verhältnis von Entschädigungen zu Prämien;
 2. ein Abschnitt, in dem andere Entwicklungen und aufgetretene Schwierigkeiten skizziert werden.
 - Das BLW darf die Unterlagen an Dritte weitergeben, sofern sie für die Durchführung eines Prüfungsauftrags benötigt werden, bei dem ermittelt wird, ob die Prämien den Risiken angemessen sind und ob sie sich nach der Einführung des Bundesbeitrages nicht überproportional erhöht haben. Der Versicherer kann zu den Ergebnissen des Prüfungsauftrags Stellung nehmen.
 - Das BLW kann die Unterlagen verwenden für die Überwachung, die Evaluation und die Berichterstattung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen nach Artikel 86b LwG.
- d. Kontrollen durch das BLW
 - Vor der Auszahlung des Restbetrags nach Artikel 9 Buchstabe b führt das BLW oder eine von ihm beauftragte Stelle folgende Kontrollen durch:

1. eine stichprobenweise Überprüfung, ob die Betriebe, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern eine Prämienverbilligung gewährt wurde, in der Liste der Betriebe nach Artikel 6 aufgeführt sind;
 2. eine stichprobenweise Überprüfung der Konformität der Versicherungspolice mit den Anforderungen nach den Artikeln 4 und 7 Absatz 4 sowie der Übereinstimmung der Angaben auf der Liste nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a mit den jeweiligen Versicherungspolice, insbesondere hinsichtlich der Höhe der gewährten Prämienverbilligung.
- Der Versicherer muss dem BLW im fünften Jahr ab Zulassung nach Artikel 5 bis am 28. Februar die Unterlagen zur Überprüfung der aktuarischen bzw. versicherungstechnischen Kennzahlen vorlegen.
 - Der Versicherer muss dem BLW Einsicht in die Dokumente gewähren und die Kontrolle der Bücher und Register sowie anderer Unterlagen ermöglichen.
 - Es wird vertraglich abgesichert, dass die Versicherer die Daten (siehe Liste der BUR-Nummern in Artikel 6) nur genau für diesen Zweck zur Kontrolle der direktzahlungsberechtigten Betriebe verwenden dürfen.

Abs. 3: Nach Eingang des unterschriebenen Vertrages veröffentlicht das BLW die Kontaktdaten des Versicherers als Versicherungsgesellschaft für Ernteversicherungen nach Artikel 4 auf seiner Website, damit die Landwirtinnen und Landwirte darauf zugreifen können.

Abs. 4: Der Versicherer meldet dem BLW umgehend, wenn die Anforderungen an die Ernteversicherung nach Artikel 4 nicht mehr erfüllt sind.

Übersicht über die auf drei Stufen vorgesehenen Kontrollen:

1. Nach Eingang des Gesuches der Versicherer um Beiträge für die Prämienverbilligung prüft das BLW, ob die Versicherer eine Bewilligung von der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» (sämtliche Sachschäden, die durch Hagel oder Frost sowie durch Ursachen aller Art hervorgerufen werden) zugelassen sind. Siehe dazu Artikel 4, Absatz 1.
2. Jährlich vor der Auszahlung des Restbetrags nach Artikel 9 Buchstabe b überprüft das BLW oder eine von ihm beauftragte Stelle folgende Punkte stichprobenweise:
 - ob die Betriebe, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern eine Prämienverbilligung gewährt wurde, in der Liste der Betriebe nach Artikel 6 aufgeführt sind;
 - die Konformität der Versicherungspolice mit den Anforderungen nach den Artikeln 4 und 7 Absatz 4 sowie die Übereinstimmung der Angaben auf der Liste nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a mit den jeweiligen Versicherungspolice, insbesondere hinsichtlich der Höhe der gewährten Prämienverbilligung.

Alle vier Jahre, d.h. bis Ende Februar 2029 sowie bis Ende Februar 2033 lässt das BLW von einem externen Experten anhand der aufgeführten aktuarischen Nachweise (siehe Artikel 5, Absatz 2) die Wirksamkeit der Massnahme überprüfen und evaluieren. Die Unterlagen, welche die Versicherer einreichen müssen, werden im Vertrag zwischen dem Versicherer und dem BLW geregelt.

Art. 6 *Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung*

Abs. 1: Um beitragsberechtigt zu sein, müssen die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Voraussetzungen nach Artikel 3 der Verordnung erfüllen. Aus Datenschutzgründen leitet das BLW nur deren Betriebsnummern an die zugelassenen Versicherer mittels einer Liste weiter. Als Betriebsnummern werden die BUR-Nummern (nichtsprechende 8-stellige Identifikationsnummern) des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet. Diese Liste ermöglicht es den Versicherern, vor der Unterzeichnung der Versicherungsverträge zu überprüfen, ob die Landwirtinnen und Landwirte Anspruch auf den Beitrag zur Prämienverbilligung haben. Die Liste muss den Versicherern bis spätestens am 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr zur Verfügung gestellt werden, damit sie den Versicherern für die Erstellung der Versicherungspolice im Beitragsjahr zur Verfügung steht. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung.

Abs. 2: Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob ein Versicherungsnehmer direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat. Das BLW wird mit den Versicherern Verträge abschliessen. Es wird u.a. vertraglich abgesichert werden, dass die Versicherer die Daten nur für genau diesen Zweck verwenden dürfen (siehe Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e).

Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss

Abs. 1: Damit eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter sein Interesse am Abschluss einer zugelassenen Ernteversicherung gegenüber dem Versicherer kundtun und insbesondere bestätigen kann, dass er ein Gesuch um Prämienverbilligung stellt, stellt der Versicherer auf Wunsch hin ein Antragsformular zur Verfügung.

Kantonale Fonds oder Systeme für die Entschädigung von Ernteaussfällen können nur unterstützt werden, wenn diese bei einem Versicherer versichert sind und für die entsprechenden Parzellen eine Police abgeschlossen wurde.

Abs. 2: Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Darin bestätigt die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die Betriebsnummer (BUR-Nummer) an. Das Einreichen des Formulars beim Versicherer gilt als Gesuch um Prämienverbilligung.

Abs. 3: Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist. Mit dieser Bestimmung wird verhindert, dass Landwirtinnen und Landwirte in den Genuss der Verbilligung kommen, ohne dazu berechtigt zu sein.

Abs. 4: Die aufgeführten Minimalangaben für die Versicherungspolice oder die Vertragsunterlagen (nützliche Elemente zur Identifizierung des Versicherers und des Landwirts, Beginn- und Enddatum des Vertrags, versicherte Fläche, Versicherungssumme, Selbstbehalt, Höhe der Prämie, Höhe der gewährten Prämienverbilligung etc.) sollen es ermöglichen, die Versicherungspolice mit den Angaben in der Mittelanforderung der Versicherer abzugleichen und so die Richtigkeit der letzteren zu überprüfen.

Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW

Die Versicherer müssen die endgültige Liste der Landwirtinnen und Landwirte, die im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben, vorbereiten können, ohne dass diese ständigen Änderungen unterworfen sind. Sie müssen diese in ihrer endgültigen Fassung bis spätestens 30. Juni des Beitragsjahres an das BLW liefern. Wenn ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin nach dieser Frist einen Vertrag abschliesst, hat er oder sie somit keinen Anspruch mehr auf den Beitrag.

Gestützt auf alle aktuellen Angaben zu den Landwirtinnen und Landwirten, die die Prämienverbilligung erhalten haben, sind die Versicherer in der Lage, eine jährliche Rechnung bis zum 30. Juni beim BLW einzureichen. Die der Rechnung beigelegten Unterlagen (Angaben zur Identifizierung des Landwirts, die gedeckten Risiken, die versicherten Flächen und die Höhe des gewährten Beitrags für jede Kultur, der Gesamtbetrag der zuschussfähigen Prämien und der Gesamtbetrag des gewährten Beitrags) sollen es dem BLW ermöglichen, die Landwirtinnen und Landwirte, die die Prämienverbilligung erhalten haben, eindeutig zu identifizieren, den Gesamtbetrag der für jeden von ihnen gewährten Prämienverbilligung zu kennen sowie eine erste Plausibilitätskontrolle des Betrags der gewährten Prämienverbilligung je Landwirtin oder Landwirt auf der Grundlage der gedeckten Risiken und der Flächen der betreffenden Kulturen vorzunehmen.

Art. 9 Auszahlung der Beiträge an den Versicherer

Die erste Zahlung in Form einer Akontozahlung in der Höhe von höchstens 75% ermöglicht es, den Liquiditätszyklus des Versicherers besser auszugleichen, das Risiko eines Liquiditätsengpasses zu verringern und somit die Anforderungen der FINMA korrekt zu erfüllen. Denn diese Zahlung liegt nahe an den Ausgaben des Versicherers, d.h. an der Gewährung der Prämienverbilligung an die versicherten Landwirtinnen und Landwirten. Zudem ist die normale Frist für die Prämienzahlung durch die Landwirtinnen und Landwirte in der Regel gegen Ende Juni angesetzt. Den Restbetrag zahlt das BLW Ende November aus, um vor der endgültigen Auszahlung an die Versicherer Zeit für die Durchführung der jährlichen Kontrollen zu haben. Dadurch kann der geschuldete Endbetrag reduziert werden, falls bei

den Kontrollen ein Verstoss festgestellt wird. Zudem können nur Beiträge bis maximal im Rahmen der bewilligten Kredite ausbezahlt werden. Falls der Kredit nicht ausreichen sollte, wird der Restbetrag nach Buchstabe b anteilmässig gekürzt.

Art. 10 Verwaltungsmassnahmen des BLW

Bei Verdacht auf Widerhandlungen durch den Versicherer, die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter eröffnet das BLW eine Untersuchung und trifft die notwendigen Verwaltungsmassnahmen nach Artikel 169 LwG.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

Art. 11 Vollzug

Das BLW vollzieht diese Verordnung.

Art. 12 Übergangsbestimmungen

Abs. 1: Im ersten Jahr des Inkrafttretens der Verordnung muss die Frist vom 31. August des Vorjahres nach Artikel 5 Absatz 1 für die Einreichung der Anmeldung durch den Versicherer angepasst werden. Für das Jahr 2025 gilt die Frist vom 15. Januar 2025.

Abs. 2: Im ersten Jahr des Inkrafttretens der Verordnung muss die Frist vom 31. Dezember nach Artikel 6 für die Übermittlung der Liste der beitragsberechtigten Landwirtinnen und Landwirte durch das BLW angepasst werden. Für das Jahr 2025 gilt die Frist vom 31. Januar 2025.

Art. 13 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gemäss Ziffer III Absatz 3 des Änderungserlasses LwG gilt diese Massnahme während acht Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes. Die vorliegende Verordnung gilt demnach bis 31. Dezember 2032.

19.4 Auswirkungen

19.4.1 Bund

Ausgehend von der Annahme, dass die Marktdurchdringung von Produkten, die Risiken in grossem Umfang abdecken, durch die neue Massnahme erheblich zunehmen wird, und unter Berücksichtigung eines Selbstbehalts von 15 %, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Kosten der Kofinanzierung für den Bund im Zeitraum 2025 bis 2028 auf durchschnittlich rund 5 Millionen Franken pro Jahr belaufen werden. Eine Evaluation der Massnahmen ist vier und acht Jahre nach Inkrafttreten der Massnahme vorgesehen. Für die Risiken Frost und Trockenheit bezahlt der Bund keine weiteren Entschädigungen zum Schadensausgleich, wenn die Betriebe trotz staatlicher Prämienunterstützung keine Versicherung abgeschlossen haben (vgl. Artikel 86b Absatz 5 LwG).

Die befristete Massnahme kann nur durchgeführt werden, wenn sie möglichst einfach und mit einem minimalen Mass an administrativem Aufwand umgesetzt werden kann. Aus Gründen der administrativen Einfachheit soll daher die Auszahlung der Beiträge über die Versicherer erfolgen. Das Verfahren ist damit analog zur Prämienverbilligung an die Krankenversicherung. Für die Abwicklung der Zulassung, Auszahlung und Kontrolle der Gesuche um Beiträge fällt im BLW trotzdem ein zusätzlicher administrativer Aufwand an, der intern kompensiert wird.

19.4.2 Kantone

Für die Kantone sind keine Änderungen zu erwarten, da sie nicht in die Vollzugsaufgaben für die Prämienverbilligung involviert sind.

19.4.3 Volkswirtschaft

Versicherungen fördern das Unternehmertum. Denn die geringere Volatilität des Einkommens bietet die Möglichkeit, einen grösseren Anteil der liquiden Mittel für verschiedene Strategien einzusetzen. Gemäss der vom BLW in Auftrag gegebenen Studie entwickelt eine Reduktion der Prämienhöhe um 30 Prozent eine Hebelwirkung in der Grössenordnung von 80 bis 180 Franken. Mit anderen Worten: Jeder reduzierte Prämienfranken sichert zwischen 80 und 180 Franken an landwirtschaftlichem Wert.

19.4.4 Umwelt

Die Umwelt wird von der neu eingeführten Massnahme weder positiv noch negativ beeinflusst. Sie hilft jedoch den Landwirtinnen und Landwirten, sich gegenüber den Risiken der Wetterereignisse besser abzusichern.

19.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Staatliche Beiträge zur Verbilligung der Ernteversicherungsprämien gelten als Subventionen im Sinne des WTO-Rechts, ihre Gewährung ist insbesondere im WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft SR 0.632.20 Anhang 1A.3, AoA) geregelt. Die Beiträge sind aufgrund ihres direkten Bezugs zur Produktion als handelsverzerrende Subventionen im Sinne des AoA zu verstehen und sind der sogenannten Amber Box zuzuschreiben. Diese enthält Zahlungen mit produktions- oder handelsverzerrender Wirkung und unterliegt einer Höchstlimite. Die pro Jahr erwarteten 5 Millionen Franken führen nicht dazu, dass die Schweiz ihre Höchstlimite in der Amber Box überschreitet. Entsprechend ist die Massnahme grundsätzlich kompatibel mit WTO-Recht. Die Beiträge zur Verbilligung der Ernteversicherungsprämien erfüllen nicht die Kriterien der Green Box, die zwar staatliche Beiträge an Einkommensversicherungen zulässt, jedoch solche mit Bezug zur Produktion ausschliesst (siehe Anhang 2 Paragraph 7 AoA). Die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen werden bei der WTO notifiziert.

Die langfristigen Reformbemühungen innerhalb der WTO zielen auf eine Verlagerung von handelsverzerrenden internen Stützungsmassnahmen, die in der Amber Box klassifiziert sind, hin zu entkoppelten Stützungsmassnahmen, die in der "Green Box" klassifiziert sind. Die vorliegende Massnahme soll mit Geldern aus den Direktzahlungen finanziert werden. Da die Direktzahlungen mehrheitlich der Green Box zugeordnet werden, führt dies zu einer Umlagerung des Budgets aus der Green Box in die Amber Box. Aus Perspektive der internationalen Reformbestrebungen ist diese Umlagerung kritisch zu beurteilen. In diesem Sinne ist es zu begrüssen, dass es sich um eine Anschubfinanzierung handelt, die auf acht Jahre befristet ist.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf das bilaterale Recht zwischen der Schweiz und der EU.

19.6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2032. Die Übergangsbestimmungen regeln die Fristen nach Artikel 6 und 7 für das Jahr 2025.

19.7 Rechtliche Grundlagen

In Artikel 86b LwG hat der Gesetzgeber dem Bundesrat die Befugnis erteilt, Beiträge zur Senkung der Prämien für private Ernteversicherungen zu zahlen, sofern die Versicherungen Risiken abdecken, die in grossem Umfang auftreten, wie z. B. Trockenheit und Frost.

Zusätzlich zu Artikel 177 LwG enthält Artikel 86b Absatz 4 LwG die Delegationsbestimmung, welche es dem Bundesrat ermöglicht, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.